

X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. <b>S 068 V</b>
Vorberatung <b>keine</b>
Vorberatung <b>keine</b>
Beschlussfassung <b>Schulausschuss</b>

<b>öffentlich</b>
Datum: <b>27.01.2015</b>
Amt/Aktenzeichen <b>10/401.14</b>
Auskunft erteilt: <b>Frau Müller-Deilmann</b>
Mitwirkung durch <b>./.</b>

## Übersicht über Kinder mit Förderbedarf in den Schulen der Gemeinde Grefrath

### 1. Sachverhalt:

In der Sitzung des Schulausschusses am 18. September 2014 wurde unter Tagesordnungspunkt 4 – Bericht über die Erledigung früherer Beschlüsse – die Frage der SPD-Fraktion bezüglich der Kinder mit Förderbedarf in den Schulen der Gemeinde Grefrath beantwortet. Es wurde beschlossen, dass über die Entwicklung der Inklusion und die entsprechenden Schülerzahlen in jeder Sitzung des Schulausschusses zu berichten sei.

An der GGS Grefrath sind zurzeit 2 Förderschulpädagogen mit insgesamt 47 Wochenstunden tätig. Beide Lehrkräfte sind teilweise an die GGS Oedt abgeordnet, derzeit mit 10 Wochenstunden.

An der Sekundarschule Grefrath arbeiten 4 Förderschulpädagogen mit insgesamt 78,5 Wochenstunden.

Der aktuelle Stand der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	ES	SQ	LE	GG	SE	KM	HK
GGS Grefrath	12	2	2	-	1	2	-
GGS Oedt	5	-	1	-	-	1	-
Sekundarschule	25	1	2	-	-	1	-

- ES – Emotionale und soziale Erziehung
- SQ – Sprache
- LE – Lernen
- GG – Geistige Entwicklung
- SE – Sehen
- KM – Körperliche und motorische Entwicklung
- HK – Hören und Kommunikation

Weitere inhaltliche Informationen zum Thema „Gemeinsames Lernen“ an der GGS Grefrath und der Sekundarschule sind der Anlage zu entnehmen.

### 2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:

Die Vorlage berührt den Haushaltsplan nicht.

### **3. Beschlussentwurf:**

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

### **4. Abstimmungsergebnis:**

Zustimmungen:

Ablehnungen:

Enthaltungen:

### **5. Anlagen:**

Informationen zum Thema „Gemeinsames Lernen“ an der GGS Grefrath und der Sekundarschule

Lommetz

## Anlage zur Vorlage S 068 V

### Gemeinsames Lernen

(an der GGS Grefrath – Sekundarschule Grefrath)

#### 1. Neuerungen aufgrund des Schulgesetzes vom 01.08.2014

- sonderpädagogischer Förderbedarf → sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf
- Gemeinsamer Unterricht (GU) → Gemeinsames Lernen (GL)
- Allgemeine Schule ist Regelförderort (Elternwahlrecht)
- Erziehungsberechtigte stellen i.d.R. den AO-SF Antrag
- Für LE (Lernen), ES (Emotionale und Soziale Erziehung), SQ (Sprache): Sonderpädagogische Ressource aus dem Stellenbudget unabhängig von der Anzahl der SuS mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.
- Für GG (Geistige Entwicklung), KM (Körperliche und motorische Entwicklung), HK (Hören und Kommunikation)), SE (Sehen): Sonderpädagogische Ressource wird von der Schulaufsicht abhängig von der Anzahl der SuS mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zur Verfügung gestellt.

#### 2. Förderung bei einem vermuteten Unterstützungsbedarf

##### **Für Schulneulinge:**

Wird bereits vor Einschulung ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vermutet, sollte eine erweiterte Schuleingangsdiagnostik erfolgen, die als Grundlage für die Eröffnung des AO-SF-Verfahrens dient.

- 
- Kontaktaufnahme mit den Kindertageseinrichtungen durch die Förderschulpädagogen
- Ggf. Beobachtung des Kindes in der Tageseinrichtung

##### **Für Schülerinnen und Schüler:**

Die individuelle Förderung von SuS ist unabhängig von der Antragsstellung des AO-SF Verfahrens Aufgabe der allgemeinen Schule (§ 1 SchulG), d.h. Kinder, die sonderpädagogische Unterstützung benötigen, werden bereits vor und nach Einleitung des AO-SF-Verfahrens ihrem Bedarf entsprechend gefördert. Für Schülerinnen und Schüler mit den vermuteten Förderschwerpunkten SQ und ES werden nur noch AO-SF Verfahren beantragt, wenn ein Förderortwechsel angestrebt wird. Für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten Förderschwerpunkt LE werden die Anträge i.d.R. im 3.Schulbesuchsjahr (Schuleingangsphase) gestellt.

Die individuelle Förderung wird in einem Förderplan festgeschrieben.

Die Schule informiert die Eltern über die individuelle Förderung und das AO-SF Verfahren frühzeitig und regelmäßig.

### **3. Schule für Gemeinsames Lernen – sonderpädagogische Unterstützung in den Schwerpunkten**

#### **3.1 Lernen** nach § 4 Abs. 1 und 2 AO-SF (zieldifferente Förderung)

1) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung im Lernen vor

*Und*

2) Die Lern- und Leistungsausfälle sind

2a) schwerwiegend *und*

2b) umfanglich (nicht Teilleistung!) *und*

2c) lang andauernd

#### **3.2 Sprache** nach § 4 Abs. 1 und 3 AO-SF (zielgleiche Förderung)

1) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Sprache vor

*Und*

2) Der Gebrauch der Sprache ist

2a) nachhaltig gestört *und*

2b) mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein verbunden *und*

2c) mit Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden

*Und*

3) außerschulische Maßnahmen alleine können die Störungen / Beeinträchtigungen nicht beheben

#### **3.3 Erziehungsschwierigkeit** nach § 4 Abs. 1 und 4 AO-SF (zielgleiche Förderung)

1) Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung in der

emotionalen und sozialen Entwicklung vor

*und*

2a) - das Kind verschließt sich der Erziehung *oder*

- das Kind widersetzt sich der Erziehung *und*

2b) das Verschließen / Widersetzen ist nachhaltig

*und*

3) Förderung im Unterricht

- Die Förderung im Unterricht (ohne sonderpädagogische Unterstützung) ist nicht (hinreichend) möglich

*und*

4) Gefährdung / Störung

- die eigenen Entwicklung ist gestört oder gefährdet *oder*
- die Entwicklung der Mitschülerinnen und Mitschüler ist gestört oder gefährdet
- 

**4. Weitere sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe**

(je nach Unterstützungsbedarf und personellen sowie sächlichen Ressourcen möglich)

**4.1 Geistige Entwicklung** nach § 5 AO-SF

1) Beeinträchtigung

1a) der kognitiven Funktionen *und*

1b) der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit *und*

1c) das schulische Lernen ist hierdurch dauerhaft beeinträchtigt *und*

1d) das schulische Lernen ist hierdurch hochgradig beeinträchtigt

*und*

2) Zukunftsprognose

- Schüler/Schülerin benötigt auch nach Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe *und*
- es gibt hinreichende und belegbare Anhaltspunkte für diese Prognose

**4.2 Körperliche und motorische Entwicklung** nach § 6 AO-SF

1) Schulisches Lernen

1a) ist dauerhaft beeinträchtigt *und*

1b) ist hochgradig beeinträchtigt

*Aufgrund*

2) Funktionsstörungen

2a) des Stütz- und Bewegungsapparats *und*

2b) die Funktionsstörungen, Schädigungen bzw. Fehlfunktionen sind erheblich

*Oder*

3) Schädigungen

- des Gehirns *oder*
- des Rückenmarks *oder*
- der Muskulatur *oder*
- des Knochengerüsts

*oder*

4) Fehlfunktion von Organen

*oder*

5) psychische Belastung

5a) infolge andersartigen Aussehens *und*

5b) die Belastung ist schwerwiegend

#### **4.3 Hören und Kommunikation** nach § 7 AO-SF

1) Schulisches Lernen ist schwerwiegend beeinträchtigt

*Aufgrund*

1a) von Gehörlosigkeit § 7 (2) AO-SF *oder*

1b) von Schwerhörigkeit § 7 (3) AO-SF

#### **4.4 Sehen** nach § 8 AO-SF

1) Schulisches Lernen ist schwerwiegend beeinträchtigt

*Aufgrund*

1a) von Blindheit § 8 (2) AO-SF *oder*

1b) einer Sehbehinderung § 8 (3) AO-SF